

was dem deutschen Rechte bisher völlig fremd ist. Sie haben es in dem Strafgesetzbuch adoptirt bei der Verleumdung; aber da liegt die Sache eben anders. Der Verleumdete kann nie sagen; so und so viel Schaden habe ich durch die Verleumdung erlitten und darum ist es ganz gut, wenn ihm das Mittel gegeben wird, eine Privatgeldbuße fordern zu können. Hier handelt es sich aber um eine ganz einfache Vermögensbeschädigung, um eine Schadensklage, die angestellt wird; ebenso gut, wie wenn mir Jemand einen Tisch zerbricht oder einen Stuhl zerbricht. Eine solche Schadensklage wird im Civilverfahren angestellt, sie ist im Civilverfahren durchsetzbar. Ich räume ein, daß im Allgemeinen die Schadensklage manchmal schwer zu begründen ist, aber gerade für den Nachdruckprozeß findet das keine Anwendung; gerade für den Nachdruckprozeß haben schon die bisherigen deutschen Gesetzgebungen ein Mittel gefunden, um die Schadensklage einfach zu gestalten, indem sie eben sagen: der Richter erkennt nach freiem Ermessen nach Anhörung der Sachverständigen auf den Werth einer Zahl von Exemplaren des nachgedruckten Werkes, die ungefähr der Zahl entspricht, welche der Originalverleger abgesetzt haben würde, wenn der Nachdruck nicht in die Welt gekommen wäre. Meine Herren, ich bin mit dieser Materie 18 Jahre lang beschäftigt, ich habe täglich, möchte ich sagen, derartige Nachdruckprozesse zu behandeln gehabt, und ich kann Sie versichern, daß die Entschädigungsklage in Nachdruckssachen eine außerordentlich einfache ist; sie reducirt sich einfach auf ein arbitrium ex hono et aequo der Sachverständigen, und das hat bisher noch nie fehlgeschlagen. Ich glaube, es liegt kein Grund vor, ein ganz neues Prinzip hier einzuführen. Ich bemerke, daß keine einzige deutsche Gesetzgebung die Geldbuße in dem Sinne des Herrn Abgeordneten Lasker kennt, und daß in England, wo man die Geldbuße hat, sie eine ganz andere Tendenz verfolgt; sie steht nämlich da an der Stelle der öffentlichen Strafe, aber auch in England nicht an der Stelle der Entschädigung. Meine Herren, das bisherige System hat sich bewährt in Deutschland seit 32 Jahren; ein Grund, daran zu rütteln, liegt nicht vor. Ich bitte Sie, lassen Sie es beim Entwurf.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Endemann hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Endemann: Meine Herren, der erste Theil des Antrages, der Ihnen von dem Herrn Präsidenten vorgelesen worden ist, bezweckt die Untersuchung, ob überhaupt bei dem Nachdruck eine strafrechtliche Verfolgung angemessen sei. Ich muß diese Frage hier zur Sprache bringen; ich glaube, ich stehe unter den Juristen nicht allein, wenn ich behaupte, man muß bei sorgfältiger Erwägung zu dem Resultate kommen: besonderer strafrechtlicher Bestimmungen über den Nachdruck bedarf es überhaupt nicht. Meine Herren, ich bin nicht der Meinung, daß der Nachdruck überhaupt gar nicht, in gar keinem Falle, bestraft werden könnte; ich glaube aber, die gewöhnlichen Rubriken des Strafrechts, Betrug, boshafte Vermögensbeschädigung, reichen vollständig aus, um diejenigen Fälle des Nachdrucks zu treffen, die in der That einer Strafe bedürfen. Im Uebrigen halte ich an dem Prinzip fest: das Strafrecht hat einen subsidiären Charakter; ich kann keine strafrechtlichen Bestimmungen erlassen, wenn nicht die dringendste Nothwendigkeit und das Interesse des gesammten Staates, das Interesse Aller, mich dazu nöthigt, ein Strafgesetz aufzustellen. Nun frage ich mich hier im vorliegenden Falle: wo liegt denn das Interesse, welches nöthigen sollte, den Nachdrucker mit einer öffentlichen Strafe zu verfolgen? Wer leidet durch den Nachdruck? Etwa der ganze Staat? Das wollen Sie doch nicht behaupten! Oder etwa alle Staatsbürger? Sie haben zur Genüge ausführen hören, daß ein großer Theil der Staatsangehörigen vielleicht ganz andere Interessen hat, als daß überhaupt auch nur ein civilrechtliches Verbot des Nachdrucks erlassen werden sollte. — Ich meine, Sie mögen den Nachdruck betrachten wie Sie wollen, die wahre und genugsame Sühne nach den Prinzipien der Gerechtigkeit liegt an sich darin, daß der Nachdrucker Denjenigen zu entschädigen hat, welcher durch seine Handlungen Nachtheil erleidet; weiter aber kann die Sühne unmöglich gehen. Wenn Sie daneben eine öffentliche Strafe setzen, wenn Sie den Nachdrucker zwingen wollen, noch hundert Thaler, ein paar hundert Thaler oder tausend Thaler in die Casse des Fiscus zu zahlen, — meine Herren, erwägen Sie doch einmal: in welchem Verhältnis steht das zu dem sogenannten Vergehen, zu der Handlung des Nachdrucks? warum muß dem Staate eine Geldstrafe zu wachsen? warum muß als Ersatz dieser Geldstrafe der Nachdrucker in das öffentliche Gefängniß oder in Haft gebracht werden? — Ich fürchte sehr, daß man auf diese strafrechtliche Verfolgung darum gekommen ist, weil man den Begriff des literarischen Eigenthums gefunden hat. Die Erfahrung ist mir hundertfach in der Gesetzgebung entgegen getreten; man findet einen Begriff, einen Ausdruck und weil der Ausdruck da ist, so glaubt man, es seien alle Konsequenzen gerechtfertigt, die sich aus diesem Namen ziehen lassen. Man folgert also hier einen Eingriff in das Eigenthum, gleich wie bei Diebstahl, Unterschlagung und ähnlichen Dingen. Das ist aber vollkommen ungerechtfertigt.

Die moderne Gesetzgebung — die ältere Gesetzgebung kannte ja dergleichen überhaupt nicht — hat den Begriff des Urheberrechts geschaffen; ich will das anerkennen. Worin besteht dieses Urheberrecht? Es ist ein gesetzlicher Schutz Desjenigen, der das Urheberrecht hat, gegen Mißbrauch oder

Eingriff von Seiten Anderer, Unberechtigter, und das führt doch zunächst in der That nur zu einer civilrechtlichen Ausgleichung und nicht zur Androhung öffentlicher Strafe.

Was sind nun für Gegenargumente gegen diese Anschauung? Meine Herren, ich hoffe nicht, daß ich wieder einfach auf die bestehenden Gesetze hingewiesen werde; wenn wir nichts machen wollen, als bestehende Gesetze sanctioniren, wenn wir an den bestehenden Gesetzen keine Kritik üben wollen, wenn der ganze Beweis für andere Behauptungen immer nur der sein soll: das hat so und so viele Jahre lang bestanden, hat sich dreißig Jahre lang bewährt, es ist also eine hinlängliche Verjährung dafür da, dann können wir die Hände lieber in den Schoß legen, dann lohnt es sich nicht, ein neues Gesetz aufzustellen, das meiner Ansicht nach immer einen wesentlichen Fortschritt repräsentiren sollte.

Das einzige sachliche Argument, welches mir bei verschiedenen Unterhaltungen über diesen Gegenstand entgegen getreten ist, ist das, daß die bloße Civilentschädigung unzureichend sei, um den Autor gegen die Handlung des Nachdrucks zu sichern. Warum nutzlos? Zum Theil aus dem Grunde, welchen der Herr Abgeordnete Lasker in seiner Auseinandersetzung schon angedeutet hat, weil bisher die Erlangung einer Civilentschädigung vielfach außerordentlich schwierig war. Das ist sicher ein Grund, vielleicht sogar der Hauptgrund gewesen, warum man nach dem Auskunftsmittel der strafrechtlichen Verfolgung gegriffen hat. Die strafrechtliche Verfolgung ist viel leichter als die civilrechtliche. Vor allem war nach dem bisherigen Zustande im Strafverfahren der Beweis außerordentlich viel leichter zu führen. Indessen muß dagegen, wie auch schon der Herr Abgeordnete Lasker gethan, auf die Reform der Civilgesetzgebung hingewiesen werden. Wenn es dahin kommt — und ich hoffe, es wird in kurzer Zeit allgemein dazu kommen — daß die Entschädigung nach freier Ueberzeugung zugemessen wird, wenn Sie sogar in dem vorliegenden Gesetz die Civilverfolgung gehörig erleichtern, so können Sie in demselben Maße die strafrechtliche Verfolgung ersparen.

Man sagt ferner, was soll daraus werden, wenn nun der Nachdrucker nichts hat, wenn er kein Geld bezahlen kann, wenn er keine Entschädigung leisten kann? Meine Herren, dieses Argument kann ich in der That kaum scheinlich nennen; denn es schießt offenbar weit über das Ziel hinaus. Wenn das ein Grund wäre, so würde ja daraus folgen, daß in allen Privatverhältnissen, da wo ein Privatrecht verletzt ist, und der Verletzte im civilrechtlichen Wege nicht zur Entschädigung kommen kann, weil der Verklagte nichts hat, daß da dem Verklagten noch hinten nach irgend eine Criminalstrafe drohen müsse. Das Argument kann also nichts beweisen.

Meine Herren, ich habe es für Schuldigkeit erachtet, diese Gründe hier, wo ein wichtiger Schritt der neueren Gesetzgebung gethan werden soll, wenigstens zur Sprache zu bringen. Es muß erst einmal die ganze Basis dieser Sache gehörig untersucht werden.

Da ich mich aber bescheide, daß mein Antrag keine gewaltige Aussicht hat, die Majorität des Hauses zu erlangen, so habe ich vorsorglich einen eventuellen Antrag anzuknüpfen in dem Sinne, daß wenigstens der Begriff des fahrlässigen Nachdrucks, insofern auch dieser einer Criminalstrafe verfallen soll, aus dem Gesetze hinweggeräumt werde.

Meine Herren, wenn ich mir das Gesetz in seinen strafrechtlichen Bestimmungen ansehe, so ist wohl das Urtheil nicht zu hart: Statt jener Sparsamkeit, die man in strafrechtlichen Bestimmungen, wenn man sie einmal will, anwenden soll, finde ich in dem Gesetz ein wahres Schwelgen in strafrechtlichen Bestimmungen. Da wird nicht nur der vorsätzliche Nachdruck bestraft, sondern auch der fahrlässige, da wird nicht nur der Nachdrucker bestraft, sondern vorsorglich auch der Veranlasser gehörig gefaßt, dann wird dem Verbreiter eine Strafe angedroht, es wird festgesetzt, daß die Vollendung des Vergehens schon durch die Anfertigung eines Exemplars vorhanden ist, es wird die Confiscation decretirt in einer Weise, als ob es sich um die Confiscation Orsini'scher Bomben handelte.

Und doch, um das wenigstens beiläufig zu erwähnen, ist die Liste nicht ganz vollständig, denn ich lege den Herren die Frage vor, wo bleibt der Drucker, der mehr Exemplare druckt, als er zu drucken den Auftrag erhalten hat? Der fehlt noch, fügen sie den also in Gottes Namen auch noch hinzu.

Wie steht es denn nun, meine Herren, in strafrechtlicher Beziehung? Ist es nicht einer der ersten Grundsätze, daß im ganzen Gebiete der Vergehen oder Verbrechen in der Regel nur der dolus bestraft werde, nicht aber die culpa? Sie können den Nachdruck nicht unter die Classe der Uebertretungen bringen wollen, die wir in dem neuen Strafgesetzbuch aufgestellt finden. Wenn Sie das Strafmaß für den Nachdruck mit dem höchsten Strafmaße vergleichen, welches nach dem Strafgesetzbuche bei Vergehungen möglich ist, so werden Sie finden, daß die Strafandrohung des Nachdrucks den Rahmen der Uebertretung weit übersteigt. Wiederum ist mir in Unterhaltungen über den Gegenstand das Argument entgegen gehalten worden: man wird doch bei dem Nachdruck sicherlich dasselbe thun wollen, was man bei dem Jagd- und Fischereivergehen und dergleichen thut. Ich will das Passende dieses Gleichnisses dahin gestellt sein lassen, so viel aber weiß ich, daß die Bestrafung der Jagd- und Fischereivergehen, die allerdings bestraft wer-